

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die

Satzung Entwurfscharakter

**Satzung zur Änderung der Satzung des Rechenzentrums
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 14. November 2014

NBl. MSGWG. Schl.-H. 2014 S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14. November 2014

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 11. November 2014 die folgende Satzung erlassen:

NBl. MSGWG. Schl.-H. 2014 S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14. November 2014

Artikel 1

Die Satzung des Rechenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Februar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Rechenzentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Kontinuierliche Evaluierung neuer und Weiterentwicklung bestehender Informationstechnologien (IT) und IT-Prozesse sowie Beratung der Einrichtungen der CAU bei deren Einsatz;
- b. Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes mit dem Zugang zu hochschulübergreifenden Netzen;
- c. Betrieb von zentralen Compute- und Storage-Ressourcen in unterschiedlichen Leistungsklassen sowie von zentralen Anwendungen für Forschung, Lehre und Verwaltung;
- d. Betrieb von dezentralen IT-Systemen im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit Fakultäten, Instituten und anderen Einrichtungen;
- e. Unterstützung der Organe und Gremien der Universität bei IT-Fragen;
- f. IT-spezifische Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Universität.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „wissenschaftliches“ ersetzt durch das Wort „Wissenschaftliches“.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „wissenschaftliches“ ersetzt durch das Wort „Wissenschaftliches“.
- c) In § 3 werden in Absatz 4 nach dem ersten Satz folgende Sätze angefügt: „Dem Senatsausschuss für Informationsverarbeitung steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der beiden Beiräte zu, über den das Präsidium beschließt. Zudem kann der Senat jeweils ein Mitglied der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in die Beiräte entsenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 14. November 2014

Prof. Dr. Lutz Kipp

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel